



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2017

Nr. 5/2017

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | Seite |
|--|-------|
| A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg | |
| Öffentliche Bekanntmachung; Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2016 | 45 |
| Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 45 |
| B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden | |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2017 | 46 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2017 | 46 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2017 | 47 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2017 | 48 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2017 | 48 |
| 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012 | 49 |
| Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Messenkamp | 50 |
| Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Wiedenbrügger Berg“, Gemeinde Wölpinghausen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB | 50 |
| Bekanntmachung des Flecken Hagenburg | 51 |
| Haushaltssatzung 2017 des Flecken Hagenburg | 51 |
| Haushaltssatzung 2017 der Stadt Sachsenhagen | 51 |
| Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Wölpinghausen | 52 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 10 "Wiedenbrügger Berg" | 53 |
| C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts | |
| Öffentliche Bekanntmachung; Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden (2016) | 53 |
| Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg | 54 |
| Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg | 58 |
| D Sonstige Mitteilungen | |
| --- | |

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Wiedenbrügger Berg“, Gemeinde Wölpinghausen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB
- 2 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; Bebauungsplan Nr. 10 "Wiedenbrügger Berg"

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), veröffentlicht der Landkreis Schaumburg nachstehende Abfallbilanz der Abfälle aus privaten Haushaltungen für das Jahr 2016:

| Abfall zur Beseitigung | Absolute Menge 2016 | Spez. Menge pro Einwohner/in ¹⁾ | Entsorgungs-/Verwertungsweg |
|-------------------------------|----------------------------|---|---|
| Hausmüll | 13.657,35 Mg | 87,43kg | Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen |
| Sperrmüll | 5.212,80 Mg | 33,37 kg | (Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion) |
| Problemabfälle | 157,85 Mg | 1,01 kg | Sonderabfallentsorgung und Wirtschaftskreislauf |
| Gesamt | 19.028,00 Mg | 121,81 kg | |

| Abfall zur Verwertung | Erfasste Menge | Spez. Menge pro EW/a | Verwertete Menge pro EW/a |
|------------------------------|-----------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| Papier/Pappe/Karton | 10.733,26 Mg | 68,71 kg | 68,71 kg |
| Glas | 4.504,22 Mg | 28,84 kg | 28,84 kg |
| Leichtverpackungen | 5.615,20 Mg | 35,95 kg | 35,95 kg |
| Metall ²⁾ | 557,39 Mg | 3,57 kg | 11,72 kg ³⁾ |
| Bioabfall | 33.746,13 Mg | 216,04 kg | 211,99 kg |
| Insgesamt | 55.156,20 Mg | 353,11 kg | 357,21 kg |

Abfallvermeidung durch gezielte Abfallberatung und Gebührenstruktur.
Die Kosten der Entsorgung betragen 2016 insgesamt rd. 13,4 Mio. €.

Erläuterungen:

- ¹⁾ Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 31.12.2015: 156.206
- ²⁾ Metalle aus der Sperrmüllsammlung
- ³⁾ incl. aussortiertem Metall aus dem Hausmüll

Stadthagen, den 17.05.2017
Az. 70 12 30

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 38 Nds. Straßengesetz – NStrG – vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils geltenden Fassungen für folgende Maßnahme beantragt:

L 454 Erneuerung der Haltestelle "Ortsmitte" und Geschwindigkeitsdämpfung am nördlichen Ortseingang in der Gemeinde Apelern/OT Reinsdorf.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c in Verbindung mit § 5 NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, den 27.04.2017
Az. 66 42 02/L 454

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

(weiter auf Seite 46)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.926.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.052.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.899.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.865.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 35.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 525.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 487.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 32.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 3.422.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 3.422.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 487.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 1.500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 09.02.2017

Blume Bürgermeister
Schwedhelm Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 15.05.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/23 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.05.2017 bis zum 16.06.2017 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 25.05.2017

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 01. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.298.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.497.600 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 6.904.100 €
2.2 der Auszahlungen auf 7.209.200 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 6.036.600 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 6.222.300 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 88.300 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 868.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 779.200 €
 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 118.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **779.200 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **900.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **2.100.000 €** festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 111 Abs. 3 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **5.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 02.03.2017

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 03.05.2017 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 10.05.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in der Sitzung am 16. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 465.100 €
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 465.100 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 455.600 €
 2.2 der Auszahlungen auf 454.500 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 455.100 €
 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 433.000 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 500 €
 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 21.500 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €
 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 04.04.2017

Deterding
Bürgermeister

Böse
1. stellv. Bürgermeister

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Nordsehl, 12.05.2017

Deterding
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 776.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 760.900 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--------------------------|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 884.200 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 879.300 € |

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | |
|--|-----------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 769.000 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 733.300 € |

| | |
|--|-----------|
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 115.200 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 146.000 € |

| | |
|---|-----|
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **128.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2017** wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 09.03.2017

Möller
Bürgermeister

Busse
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 26.04.2017

Busse
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 18.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| der ordentlichen Erträge auf | 689.050 € |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | 688.740 € |

| | |
|--|-----|
| der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---------------------------|-----------|
| 2.1. der Einzahlungen auf | 884.550 € |
| 2.2. der Auszahlungen auf | 982.240 € |

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | |
|---|-----------|
| 2.2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 675.650 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 659.640 € |

| | |
|--|-----------|
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 208.900 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 322.600 € |

| | |
|---|-----|
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, 18. April 2017

Anneliese Albrecht Ralph Dunger
Bürgermeisterin Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren – Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, 11.05.2017

Dunger
Gemeindedirektor

7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende 7. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder in den Kindergartengruppen, sofern in der jeweiligen Einrichtung angeboten:

| | | |
|--|----------------|-------------------|
| a) für den Besuch in den Vormittagsgruppen von | | |
| | <u>1. Kind</u> | <u>ab 2. Kind</u> |
| 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr | 120,-- € | 100,-- € |

| | | |
|--|---------|--------|
| Sonderöffnung Kindergarten Liekwegen von 12.30 bis 13.00 Uhr | 11,-- € | 9,-- € |
|--|---------|--------|

| | | |
|--|---------|---------|
| Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr | 33,-- € | 27,-- € |
|--|---------|---------|

| | | |
|--|----------|----------|
| b) für den Besuch in den Ganztagsgruppen | | |
| 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen) | 162,-- € | 134,-- € |
| 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck) | 173,-- € | 143,-- € |

| | | |
|--|---------|---------|
| Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr (Sülbeck) | 44,-- € | 36,-- € |
|--|---------|---------|

Wenn Eltern für Ihre Kinder in den Ganztagsgruppen nach 12:30 Uhr nur eine 3-tägige Betreuung bis 14:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Benutzungsgebühren um 20,-- € monatlich.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 33,-- € zu zahlen.

| | | |
|--------------------------------------|----------------|-------------------|
| c) für den Besuch in den Hortgruppen | | |
| | <u>1. Kind</u> | <u>ab 2. Kind</u> |
| fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr | 170,-- € | 145,-- € |
| fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr | 145,-- € | 125,-- € |

| | | |
|---|----------|----------|
| Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe) | | |
| Plätze bis 17.30 Uhr | 138,-- € | 119,-- € |
| Plätze bis 15.30 Uhr | 123,-- € | 107,-- € |

| | | |
|--|----------------|-------------------|
| d) für den Besuch der Krippengruppen von | | |
| | <u>1. Kind</u> | <u>ab 2. Kind</u> |
| 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr | 180,-- € | 145,-- € |
| 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen) | 253,-- € | 204,-- € |
| 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck) | 271,-- € | 219,-- € |

| | | |
|--|---------|---------|
| Sonderöffnung Krippe Sülbeck von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr | 60,-- € | 48,-- € |
|--|---------|---------|

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Aufschlag von 30 € monatlich erhoben. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Aufschlag 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

e) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

| | |
|---------------------------------------|---------|
| Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage) | 38,-- € |
| Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage) | 23,-- € |
| Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage) | 36,-- € |
| Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage) | 22,-- € |
| Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien | 43,-- € |
| Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien | 26,-- € |

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.984.278,84 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.039.334,04 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 63.200,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 63.200,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.736.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.731.500,00 Euro |

| | |
|--|-------------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 437.300,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.327.000,00 Euro |

| | |
|---|-----------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 885.000,00 Euro |
|---|-----------------|

| | |
|---|----------------|
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 80.200,00 Euro |
|---|----------------|

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.058.500,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.138.700,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 885.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 16. Februar 2017

Behrens
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 18.05.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 12.06.2017 bis 23.06.2017 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 23. Mai 2017

Behrens
Stadtdirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.127.556,12 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.186.096,12 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.091.100,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.104.200,00 Euro |

| | |
|--|-------------------|
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 188.000,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.197.300,00 Euro |

| | |
|---|-----------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 970.000,00 Euro |
|---|-----------------|

| | |
|---|----------------|
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 13.200,00 Euro |
|---|----------------|

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.249.100,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.314.700,00 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 970.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 21. Februar 2017

Hesterberg
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 19.05.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 12.06.2017 bis 23.06.2017 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 24. Mai 2017

Hesterberg
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen
Bebauungsplan Nr. 10 "Wiedenbrügger Berg"**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 den Bebauungsplanes Nr. 10 „Wiedenbrügger Berg“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich liegt auf dem „Wiedenbrügger Berg“ unmittelbar an der B 441 und umfasst das Grundstück „Auf der Heide 32“, jetzt „Landwehr 3“, (Flurstück 22/5 der Flur 5, Gemarkung Wiedenbrügge) sowie ein Teilstück des südlich angrenzenden Flurstücks 23/1 der Flur 5 der Gemarkung Wiedenbrügge. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte mit einer gestrichelten Linie dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 59 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 10 "Wiedenbrügger Berg" in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sat-

zung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Wiedenbrügger Berg“ nebst Begründung einschließlich Umweltbericht liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, sowie im Gemeindebüro, Meeresblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wölpinghausen, den 29.05.2017

Gemeindedirektor
Hesterberg

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden.

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.06 (Nds. GVBl. S175), veröffentlicht die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (aws) folgende Abfallbilanz der Abfälle aus Nichthaushaltungen für das Jahr 2016.

| Abfall zur Beseitigung | Absolute Menge | Spez. Menge pro Einwohner/in 1) | Entsorgungs-/ Verwertungsweg |
|------------------------|----------------|---------------------------------|---|
| Gewerbeabfälle | 16.471 t | 105,45 kg | Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen |
| sonstiges | 6.923 t | 44,32 kg | (Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion, Biogaserzeugung) |

1) Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 31.12.2015: 156.206

Stadthagen, 27.04.2017

Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Schaumburg mbH (aws)
Kühn
Geschäftsführer

(weiter auf Seite 54)

Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017, gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (KABL. 1991 Nr.: 1) die folgende Friedhofsordnung beschlossen, die mit ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft tritt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1: Friedhofszeit und Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg in seiner jeweiligen Größe. Er umfasst zur Zeit die Flur 10, Flurstücke 14/1 und 46/15, Gemarkung Altenhagen, in Größe von 1,2926 ha. Die Kirchengemeinde ist Eigentümer der Flurstücke.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hatten, sowie der Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder Personen, die bei ihrem Tod Mitglieder der Kirchengemeinde waren, jedoch nicht in ihr wohnten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

§ 2: Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne seiner Teile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen oder geschlossen werden.

(2) Nach einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen und damit verbundene Ruhezeitverlängerungen sind möglich, sofern zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte (zum Beispiel bei einer Doppelgrabstätte) an einer noch nicht belegten Grabstelle bestehen.

(3) Nach einer Schließung dürfen keine Beisetzungen mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3: Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand eine Verwaltungsstelle, geeignete Einzelpersonen oder Ausschüsse beauftragen.

§ 4: Bestattungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung und wer die Trauerfeier leiten wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung oder das Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg können nach Anhörung des Kirchenvorstandes Personen von der Leitung der Bestattung oder der Trauerfeier ausschließen, die verletzende oder herabwürdigende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die Kirche getan haben und von denen zu erwarten ist, dass sie dies wiederholen.

(3) Besondere Veranstaltungen, die nicht unmittelbar der Bestattung dienen, bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5: Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann aus besonderem Anlass ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 6: Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Totenruhe und dem Gedenken der Trauernden angemessenes Verhalten. Dies gilt in besonderem Maß während einer Trauerfeier und einer Bestattung.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundeführer ist für ein Verhalten des Hundes, das § 6 (1) entspricht, verantwortlich.

(4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und Karren, die den Nutzungsberechtigten zur Pflege des Grabes dienen; auch zum Transport eingesetzte Fahrräder);
- b) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
- c) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- d) Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen;
- e) zu lärmern oder zu spielen;
- f) an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nähe von Bestattungsarbeiten auszuführen.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(6) Den Anordnungen der vom Kirchenvorstand mit der Friedhofsaufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7: Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende, die für die Durchführung einer Trauerfeier, einer Bestattung, Reparaturen der Anlagen und Gebäude und der Grabpflege tätig werden, stellen eine Ausnahme von § 6 (4) a. dar.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die Friedhofsordnung verstößt.

(3) Die für Arbeiten nach § 7 (1) erforderlichen Werkzeuge und Fahrzeuge dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert oder abgestellt werden. Sie dürfen nicht behindern. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Gewerbetreibende dürfen ihren Abraum nicht auf dem Friedhof lagern oder entsorgen, sofern dieser nicht Wiederverwendung (z.B. zum Verfüllen des Grabes) findet.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde und den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8: Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9: Ruhezeiten:

(1) Die Ruhezeit von Erd- und Urnengräbern beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit einer Doppelgrabstätte verlängert sich um die Anzahl der Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit nach § 9 (1) nach der letzten Bestattung nötig ist.

(3) Die Ruhezeit einer Grabstelle kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn nicht die Friedhofsplanung oder eine Schließung nach § 2 dieser Friedhofsordnung dem entgegen stehen. Die Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller zu erläutern.

(4) Die Verlängerung einer Ruhefrist ist unabhängig von ihrem Anlass nach § 9 (2) oder (3) kostenpflichtig nach Maßgabe der Gebührenordnung.

(5) Die Ruhezeit einer Grabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn dies im Interesse der Belegung und Gestaltung des entsprechenden Grabfeldes der Friedhofsverwaltung sinnvoll erscheint. Eine solche Verlängerung kann auch die zusätzliche Bestattung einer Urne oder die Wiederbelegung der Grabstätte beinhalten, wenn dies im Interesse der Friedhofsverwaltung liegt.

§ 10: Särge und Urnen:

(1) Särge müssen so gefertigt sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Aschenkapseln (Urnen) und Überurnen (Urnenmantel) müssen ökologisch, bzw. biologisch abbaubar sein.

(3) Särge sind höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit. Sind größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 11: Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen aus Gründen der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen oder auf gesetzliche Anordnung können Leichen und Aschen ausgegraben und umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind zu hören, sofern sie rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Angehörigen und Nutzungsberechtigten kann im Ausnahmefall eine Umbettung genehmigt werden. Antragsberechtigt sind Nutzungsberechtigte und nahe Angehörige (Eltern, Kinder, Ehegatten der Verstorbenen). Die Antragsgründe sind durch den Kirchenvorstand zu prüfen. Es muss eine Kostenübernahmezusage (auch für mögliche Schäden und Reparaturen an benachbarten Grabstellen) vorliegen. Der Antragssteller muss erklären, dass ein Widerspruch gegen seinen Antrag von anderen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten nicht vorliegt. Die Richtigkeit dieser Erklärung kann der Kirchenvorstand überprüfen.

(4) Sofern erforderlich, holt der Kirchenvorstand Genehmigungen der Behörden ein.

(5) Die Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen als den Zwecken der Umbettung bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Nutzungsrechte und Pflegeverpflichtung

(1) An Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht wird nur einer einzelnen Person verliehen.

(2) Nutzungsrechte werden nur im Todesfall, nicht im Voraus, verliehen. Ausgenommen hiervon sind Doppelgrabstätten und Grabstätten einer Gemeinschaftsgrabanlage nach § 13 (1)f.

(3) An einer Doppelgrabstätte besteht ein Nutzungsrecht für den Ehe- oder Lebenspartner auch über die Ruhezeit nach § 9 hinaus, wenn diese Person nach Ablauf der Ruhezeit der zuerst genutzten Grabstelle verstirbt.

(4) Nutzungsrechte an einer Grabstelle oder Grabstätte werden, mit Ausnahme der Doppelgrabstätten, nicht übertragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einer Mehrfachgrabstätte auf andere Personen erweitern und die Nutzungszeit verlängern, wenn der Nutzungsberechtigte dies beantragt, eine solche Nutzung der Grabstätte im Interesse der Friedhofsverwaltung liegt und der Friedhofsteil nicht nach § 2 geschlossen wurde.

(6) Das Nutzungsrecht schließt die Pflegeverpflichtung für eine Grabstätte ein.

(7) Zur Herrichtung und Pflege von Rasengräbern nach § 13 (1)b. und d. sowie von Baumurnenrasengräbern nach § 13 (1)e. und Gräbern von Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 13 (1)f. ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann die Pflegeverpflichtung auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist das Einverständnis des mit der Pflege Beauftragten schriftlich zu erklären.

(9) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter ohne vorherige Regelung der Pflegeverpflichtung, ist der Friedhofsverwaltung mit der Anzeige der Bestattung nach § 8 (1) die Person zu benennen, die zur Pflege der Grabstätte verpflichtet ist.

(10) Kann eine zur Pflege verpflichtete Person nicht benannt werden, kann der Kirchenvorstand besondere Maßnahmen zur Durchführung der Bestattung, der Anlage und der Pflege des Grabes anordnen.

(11) Der Nutzungsberechtigte bzw. Pflegeverpflichtete ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einer Adressänderung diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13: Arten und Größen von Grabstellen

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstellen vergeben:
- a. Reihengrabstätten für höchstens zwei Särge (Einzel- oder Doppelgrabstätte);
 - b. Rasengrabstätten für höchstens zwei Särge (Einzel- oder Doppelrasengrabstätte);
 - c. Reihengrabstätten für Urnen als Zweifach- oder Mehrfachurnengrabstätte; die Zweifachurnengrabstätte darf mit höchstens zwei, die Mehrfachurnengrabstätte mit höchstens vier Urnen belegt werden.
 - d. Rasengrabstätten für höchstens zwei Urnen (Einzel- oder Doppelurnenrasengrabstätte);
 - e. Baumurnenrasengrabstätten für eine Urne und als Doppelstelle für zwei Urnen; diese Grabstätte schließt eine von der Friedhofsverwaltung in Form und Größe vorgegebene Grabplatte ein.
 - f. Reihengrabstätten für Särge und Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage mit einer Höchstanzahl von je zwei Grabstellen für einen Nutzungsberechtigten.
 - g. Halbrasengräber für höchstens zwei Särge als Einzel- oder Doppelgrabstelle

(2) In einer einzelnen Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne beigelegt werden.

(3) Durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigende Ausnahmen von § 13 (2) sind:

- a. das bei oder kurz nach der Geburt verstorbene Kind einer bei der Geburt verstorbenen Mutter, wenn der zeitliche Zusammenhang eine gemeinsame Beisetzung zulässt.
- b. die zusätzliche Beisetzung einer Urne eines Kindes, Enkels oder Elternteiles, oder eines anderen nahen Angehörigen.
- c. Urnengrabstätten nach § 13 (1)c.

(4) Diese Ausnahmen gelten nicht für Rasengräber, Halbrasengräber, Urnenrasengräber und die Gräber einer Gemeinschaftsgrabanlage nach § 13 (1)f.

(5) Die einzelne Grabstelle hat folgende Höchstmaße:

- a. Für Särge: Länge: 2,3 m; Breite: 1,15 m; für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite 1,00 m. Bei einer Doppelgrabstätte vergrößert sich die Grabstättenbreite entsprechend
- b. In einer Gemeinschaftsgrabanlage nach § 11 (1) f. können die Grabstellenmaße abweichen.
- c. In einem Grabfeld für Rasen- und Halbrasengräber weichen die Außenmaße der Gräber ab (s. Anhang: Gestaltung der Grabstätten und Grabmale I, 5).
- d. Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m.
- e. Der Grabaushub und die Verfüllung dürfen nur durch vom Kirchenvorstand beauftragte Personen oder Unternehmen vorgenommen werden.

(6) Der Kirchenvorstand kann nach Maßgabe der Grablage und der Friedhofsplanung abweichend von § 13 (1) eine Grabstätte für bis zu vier Grabstellen für Särge zulassen.

Die Grabstätte darf ausschließlich mit Särgen von verstorbenen Familienmitgliedern belegt werden.

Das Nutzungsrecht an der Grabstätte läuft 25 Jahre nach der ersten Belegung aus, sofern es sich bei der ersten Belegung nicht um einen Lebens- oder Ehepartner handelt, für den eine weitere Grabstelle in dieser Grabstätte vorgesehen war und wenn innerhalb des Zeitraumes von 25 Jahren keine weitere Belegung mit einem Familienmitglied erfolgt ist.

Nach Ablauf von 25 Jahren endet das Nutzungsrecht in jedem Fall mit der Belegung einer Grabstelle mit dem zweiten Ehe- oder Lebenspartner.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen (vgl. § 12 (5)).

§ 14: Räumung und vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle

(1) Eine Grabstelle oder Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt. Er kann ein geeignetes Unternehmen oder die Friedhofsverwaltung mit der Abräumung beauftragen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Eine beabsichtigte Räumung und eine solche wegen vorzeitiger Rückgabe ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

(3) Eine zurückgegebene Grabstätte oder Grabstelle ist vollständig zu räumen. Die Räumung bezieht sich insbesondere auch auf Fundamente und Wurzelwerk. Die Friedhofsverwaltung kann eine Nachbesserung fordern oder kostenpflichtig selbst durchführen, wenn die Grabstätte nicht vollständig geräumt worden ist.

(4) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen (z.B. besondere Erschwernisse der Pflege durch Alter, Gebrechlichkeit oder großer Entfernung zum Friedhof), kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen. Die vorzeitige Rückgabe ist kostenpflichtig; näheres regelt die Gebührenordnung. Die Pflegeverpflichtung geht auf die Friedhofsverwaltung über.

(5) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte

miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden.

(6) Die Begrabenen einer Grabstätte müssen auch nach der vorzeitigen Rückgabe identifizierbar sein. Durch die vorzeitige Rückgabe tritt keine Anonymisierung des Grabes ein.

(7) Ausnahmen von § 14 (3) bis (5) können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.

(8) Die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts führt nicht zu einer Rückzahlung der bisher für die Grabstelle oder Grabstätte erhobenen Gebühren.

§ 15: Grabregister

(1) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16: Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien des Anhangs I an diese Ordnung über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(4) Die Grabstätte ist insbesondere so zu pflegen, dass benachbarte Gräber nicht in Mitleidenschaft gezogen, überwuchert oder bedeckt werden.

(5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel im Aushang der Friedhofskapelle. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(7) Die Entsorgung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof ist nicht statthaft.

§ 17: Grabgewölbe

(1) Für die Pflege und Instandhaltung der auf dem Friedhof vorhandenen Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen ist die Kirchengemeinde verantwortlich. Sie kann auf Beschluss des Kirchenvorstandes diese Grabstätten verändern und bei Bedarf räumen.

§ 18: Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Jede Grabstelle muss den Namen des Verstorbenen tragen. Anonyme Grabstellen sind nicht zulässig.

(2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 18 (1) und (2) voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der neben der Größe, der Werkstoff des Grabmals und die Art und Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, gilt sie als nicht genehmigt. In diesem Fall setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 (5).

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 19: Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen entsprechend der Konfession des Verstorbenen gestaltet werden, sie dürfen sich in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Die Grundsätze zur Gestaltung der Grabmale des Anhangs dieser Friedhofsordnung sind zu beachten.

(4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(6) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung an der Friedhofskapelle veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

§ 20: Räumung von Grabstätten

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 21. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21: Grabmale mit Denkmalwert

(1) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 22: Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes oder einem Bestattungsunternehmen geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 23: Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Im Ausnahmefall kann die Trauerfeier in der Kirche stattfinden, wenn die erwartete Besucherzahl der Trauerfeier dies nahelegt.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII Gebühren

§ 24: Gebührenordnung

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder einer Grabstelle werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VIII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25: Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Hagenburg am 8. Februar 2017

D. Günther
A. Sandrock
W. Rust

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, den 18. April 2017

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Anhang I: Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Grabstättengestaltung

1. Grabstätten müssen in einer Weise angelegt und unterhalten werden, die der Würde des Friedhofs entspricht.

2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bei Nichtbeachtung oder unzureichender Pflege, ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

4. Grabstätten sind mit geeignetem Material so einzufassen, dass die äußeren Maße der Grabstätte erkennbar sind und eine geeignete Arbeitskante zu benachbarten Flächen vorhanden ist. Als geeignetes Material gelten z.B. Stein und wetterbeständiges Hartholz. Einfassungen mit niedrigen Heckenpflanzen sind möglich.

Einfassungen aus Beton, Zement oder Kunststoff sind nicht zulässig. Die Stärke der Einfassung soll 8 cm nicht überschreiten.

5. Halbrasengräber erhalten eine ebenerdig verlegte, steinerne Umrandung mit den Außenmaßen 1,20 m (Breite) x 0,80 m (Tiefe). Die Umrandung muss 20 cm breit sein und in ein Mörtelbett verlegt werden, um eine befahrbare Mähkante zu gewährleisten. Die Umrandung an den Seiten des Grabes kann entfallen, wenn der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehende größere Gestaltungsfläche zur Bepflanzung und Gestaltung nutzen möchte.

6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen soll vermieden werden.

7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, zumindest jedoch unsichtbar sein.

9. Bänke und Stühle dürfen nicht auf Grabstätten aufgestellt werden. Der Kirchenvorstand kann in Einzelfällen die Aufstellung von Bänken durch Nutzungsberechtigte genehmigen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen so gestaltet sein, dass sie durch Form, Größe oder Beschriftung das Gesamtbild des Friedhofs nicht verunstalten und Friedhofsbesucher nicht in ihrer Andacht stören. Die Gestaltung der Grabmale darf sich nicht gegen den christlichen Glauben richten. Eine Verwendung anderer als christlicher Symbole bei Gräbern von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften ist erlaubt und richtet sich nicht gegen den christlichen Glauben.

2. Bei der Größe eines Grabmales ist die Größe der Grabstätte zu berücksichtigen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

3. Werkstattbezeichnungen sind an der Seite oder der Rückseite unten anzubringen.

4. Grabmale aus gegossener Zementmasse, aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material, sind nicht erlaubt.

5. Grabmale auf Rasengrabstätten müssen ebenerdig liegen.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017, gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (KABL. 1991 Nr.: 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg die folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und bereit gestellter Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller im Fall einer Bestattung und der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte nach § 12 der Friedhofsordnung.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(4) Gebührenerhebung und -heranziehung erfolgen durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsverwaltung. Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

(5) Rückständige Gebühren können mit den üblichen Rechtsmitteln eingezogen werden.

(6) Über die Höhe und die Zahlungsweise der Gebühren kann es im Ausnahmefall und bei Vorliegen besonderer Bedingungen von dieser Gebührenordnung abweichende Entscheidungen des Kirchenvorstandes geben.

§ 2 Gebührentarif für Nutzungsrechte und ihre Verlängerung:

| | |
|--|--------------|
| (1) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Grabstätten für Särge: | |
| Einzelgrab | 700,00 Euro |
| Doppelgrab | 1400,00 Euro |
| Kindergrab (für Kinder bis 5 Jahre) | 300,00 Euro |

| | |
|---|--------------|
| (2) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Grabstätten für Urnen: | |
| Urnengrab für höchstens zwei Urnen (§13 (1) c.), je Urne: | 350,00 Euro |
| Doppelurnengrab (§13 (1) c.) für höchstens vier Urnen: | |
| erste bis dritte Urne: | 1050,00 Euro |
| vierte Urne: | 350,00 Euro |

| | |
|---|--------------|
| (3) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Rasengrabstätten für Särge: | |
| Einzelgrab | 1700,00 Euro |
| Doppelgrab | 3400,00 Euro |

| | |
|---|--------------|
| (4) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Halbrasengrabstätten für Särge: | |
| Einzelgrab | 1700,00 Euro |
| Doppelgrab | 3400,00 Euro |

| | |
|---|--------------|
| (5) Nutzungsrecht für 25 Jahre an Rasengrabstätten für Urnen: | |
| Einzelgrab | 950,00 Euro |
| Doppelgrab | 1900,00 Euro |

| | |
|--|--------------|
| (6) Nutzungsrecht für 25 Jahre an einem Baumurnenrasengrab als Einzelgrabstelle: | 400,00 Euro |
| Grabplatte für die Einzelgrabstelle | |
| (nach § 13 (1) e) als Doppelgrabstelle | 250,00 Euro |
| Grabplatte für die Doppelgrabstelle | 1100,00 Euro |
| | 400,00 Euro |

| | |
|--|---------------|
| (7) Nutzungsrecht für 25 Jahre an einem Grab innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage nach § 13 (1) f der Friedhofsordnung: | |
| Einzelgrab für einen Sarg | 6500,00 Euro |
| Doppelgrab für zwei Särge | 13000,00 Euro |
| Urnengrab für bis zu zwei Urnen, | |
| erste Urne | 3950,00 Euro |
| zweite Urne: | 2490,00 Euro |
| Urnengrab für bis zu vier Urnen: | |
| erste und zweite Urne, je Urne | 3950,00 Euro |
| dritte und vierte Urne, je Urne | 2490,00 Euro |

Der Nutzungsberechtigte trifft bei der Anmietung der ersten Grabstelle (Sarg oder Urne) eine Entscheidung über die Größe und die Nutzung und zahlt den entsprechenden Preis vollständig und im Voraus.
Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von der Zahlungsweise zulassen.

(8) Verlängerungsgebühren:

a. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit nach § 9 oder § 13 (3) b der Friedhofsordnung fallen jährliche Gebühren in Höhe von 1/25 der Gebühren für das Nutzungsrecht der zu verlängernden Grabstätte an.

b. Abweichend von dieser Regelung werden für Grabstellen in der Gemeinschaftsgrabanlage folgende Verlängerungsgebühren erhoben:

| | |
|--|-------------|
| Verlängerung eines Einzelgrabes (Sarg), | |
| pro Jahr: | 210,00 Euro |
| Verlängerung eines Doppelgrabes (2 Särge) | |
| pro Jahr: | 430,00 Euro |
| Verlängerung eines Einzelgrabes für (höchstens 2) Urnen, | |
| pro Jahr: | 110,00 Euro |
| Verlängerung eines Doppelgrabes für (höchstens 4) Urnen, | |
| pro Jahr: | 220,00 Euro |

§ 3 Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und für die Beisetzung:

| | |
|---|-------------|
| (1) Nutzung der Friedhofskapelle mit Aufbewahrung von Sarg oder Urne vor der Trauerfeier: | 200,00 Euro |
| (2) für die Aufbewahrung von Sarg oder Urne (ohne Feier) | 100,00 Euro |
| (3) Ausheben eines Sarggrabes | 350,00 Euro |
| (4) Ausheben eines Urnengrabes | 70,00 Euro |
| (5) Bestattungsverwaltungsgebühr | 85,00 Euro |

§ 4 Gebühren für Umbettungen

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| (1) Für die Ausgrabung eines Sarges | 1200,00 Euro |
| (2) Für die Ausgrabung einer Urne | 200,00 Euro |

§ 5 Gebühren für die Genehmigung eines Grabmals:

| | |
|------------------------------------|------------|
| (1) Die Genehmigung eines Grabmals | 25,00 Euro |
|------------------------------------|------------|

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

| | |
|--|------------|
| (1) Für Grabstätten nach § 2 (1) bis (4) der Gebührenordnung pro Jahr und Grabstelle | 12,00 Euro |
|--|------------|

§ 7 Abräumungsgebühr

(1) Abräumung je Grabstelle einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte

| | |
|-------------|-------------|
| bei Särgen: | 200,00 Euro |
| bei Urnen: | 100,00 Euro |

§ 8 vorzeitige Rückgabe

(1) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle nach § 14:
pro vorzeitig zurückgegebenem Jahr und pro Grabstelle 50,00 Euro

Hagenburg am 8. Februar 2017

D. Günther
W. Rust
A. Sandrock

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, den 18. April 2017

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung; Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 24. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich „Wiedenbrügger Berg“, Gemeinde Wölpinghausen; Bekanntmachung gem. § 6 BauGB
(Amtsblatt Seite 50)

Übersichtskarte (o. M.)



Lageplan (Auszug aus AP2.5)

(weiter mit Anlage 2)

